



# Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 15

21. April

Jahrgang 2023

## INHALT

Haushaltssatzung des Marktes Presseck für das Haushaltsjahr 2023..... Seite 63

Stadtratssitzung der Stadt Kulmbach ..... Seite 64

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach für das Haushaltsjahr 2023 ..... Seite 63

Änderung des Bebauungsplanes „Vordere Gemeinde III“ der Gemeinde Neudrossenfeld..... Seite 64

### BEKANNTMACHUNG

#### Markt Presseck

#### Haushaltssatzung des Marktes Presseck (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Presseck folgende (mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 23.03.2023, AZ.: 21-941) genehmigte Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und	<b>3.593.089 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>6.778.114 €</b>

#### § 2

**Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind i.H.v. **3.700.000 €** vorgesehen.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	380 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	360 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

340 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.000.000 €** festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Presseck, 11. April 2023

**Markt Presseck**

Christian Ruppert

Erster Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Marktes Presseck in Höhe von 3.700.000 € (§ 2 der Haushaltssatzung) lediglich in Höhe von 3.527.671 € erteilt wurde.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang in den Diensträumen (Zi. Nr. 02; Finanzverwaltung) des Marktes Presseck, Marktplatz 8, öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Presseck, Zi.-Nr. 02 zur Einsicht bereit.

### BEKANNTMACHUNG

#### VG Stadtsteinach

#### Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2023 vom 12. April 2023

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V. mit Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG / FN BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO / FN BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit und	<b>1.546.146 €</b>
im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	<b>74.000 €</b>

#### § 2

**Kredite** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

a) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Einzelpäne 0, 1, 6 und 9), der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO

auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

**1.031.627 €**

(Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 31.12.2021 umgelegt.

b) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs für die Volksschule -Grundschule- (Einzelplan 2), der auf die Stadt Stadtsteinach und die Gemeinde Rugendorf umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2023 auf

**313.886 €**

(Umlagesoll) festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Schülerzahl (ohne Gastschüler) mit Stand vom 01. Oktober 2022 umgelegt.

Die für die Berechnung der Umlage im Haushaltsjahr 2023 maßgebenden Zahlen werden wie folgt festgesetzt:

a) Einwohnerzahl mit Stand 31.12.2021: 4.072 Einwohner

b) Schülerzahl mit Stand vom 01.10.2022: 110 Schüler (ohne Gastschüler)

Die Umlage wird somit festgesetzt auf 253,35 € je Einwohner und auf 2.853,51 € je Schüler

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**200.000 €**

festgesetzt.

**§ 6**

Der Stellenplan für die Beamten und tariflich Beschäftigten ist Bestandteil dieses Haushaltsplanes.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Stadtsteinach, 12. April 2023

**Verwaltungsgemeinschaft Stadtsteinach**  
Wolfrum  
Gemeinschaftsvorsitzender

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der VG Stadtsteinach während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. Art. 10 VGemO i.V.m. Art. 24 KommZG, § 4 BekV innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der VG Stadtsteinach zur Einsicht bereit.

**BEKANNTMACHUNG**

**Stadt Kulmbach**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**35. Sitzung des Stadtrates**  
**am Donnerstag, 27.04.2023, 17:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach**  
**(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

**Gemeinde Neudrossenfeld**

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**  
**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung**  
**des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III**

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 11. April 2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Vordere Gemeinde III für das Gebiet als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der

**Gemeindeverwaltung Neudrossenfeld, Adam-Seiler-Straße 1, 95512 Neudrossenfeld**  
**während der allgemeinen Öffnungszeiten**  
**(Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 bis 17:45 Uhr)**  
**oder nach Terminvereinbarung)**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird

Neudrossenfeld, 12. April 2023

**Gemeinde Neudrossenfeld**  
Hübner  
Erster Bürgermeister

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, [www.designstudio-raab.de](http://www.designstudio-raab.de) Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: [designstudio.raab@gmx.de](mailto:designstudio.raab@gmx.de)  
**Druck:** Presse Druck Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 11, 96050 Bamberg